



VKF Anerkennung Nr. 32177

Inhaber /-in
Mätzler Urs
Oberfeldstrasse 6
9442 Berneck
Schweiz

Hersteller /-in
Mätzler Urs
9442 Berneck
Schweiz

Gruppe 245 - Brandschutztore mit Verglasung

Produkt MÄTZLER SLIDE SYSTEM G

Beschreibung Schiebetor aus Spanplatte (19mm), beidseitig abgedeckt mit Mineralfaserplatten PROMAPYR (15mm) und MDF-Platten (5mm), Hartholzrahmen, D=59mm, Verglasung PROMAGLAS 30 (17mm, Lmax=540mm, Amax= 0,3m²), Schliessfugen mit PROMASEAL-PL

Anwendung EI 30
Bgepr=2702mm, Hgepr=2696mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '438 341/10' (03.10.2005), Technische Auskunft '438 341/20' (03.10.2005), Technische Auskunft '444 261/10' (15.11.2006)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 29.06.2022
Ersetzt Dokument vom -

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tor und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

Zulässige Grössenveränderungen

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Torarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetore

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 50% Breite, 50% Höhe und 50% Fläche ist zulässig.
B_{max}=4053mm H_{max}=4044mm A_{max}=10.93m²

Werkstoffe und Konstruktionen

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tor- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Torflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügel, Schiebetor usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Torflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Torflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 222mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit des Tores durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Torflügel und Zargen aufgebracht werden.